



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
Fachbereich I-Finanzverwaltung
z. Hd. Herrn Woywod
Hauptstr. 20
51709 Marienheide



Datum: 01. Juni 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.02.01 Mh - Ten

Auskunft erteilt:
Frau Tenbieg

maren.tenbieg@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 369
Telefon: (0221) 147 - 2372
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillette bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Anfrage zur Verwendung des Jahresüberschusses 2016

Ihr Schreiben vom 18.05.2017

Sehr geehrter Herr Woywod,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage über die Verwendungsmöglichkeiten des durch die Gemeinde Marienheide im Haushaltsjahr 2016 erwirtschafteten Jahresüberschusses von voraussichtlich 452.760,58 €, ist folgendes anzuführen:

Gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) sind Jahresüberschüsse bis zur Höhe der g''

erwährten Konsolidierungshilfe zur Reduzierung der Liquiditätskredite zu verwenden.

Sollten Kassenkredite nicht mehr bestehen bzw. bereits durch einen Teilbetrag des Jahresüberschusses vollständig getilgt werden können, greift § 96 Abs. 1 S. 2 Var. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Danach obliegt es dem Rat, über die Verwendung des Jahresüberschusses zu entscheiden, wobei dieser lediglich den Posten des Eigenkapitals zugeführt werden kann (vgl. Punkt 1.2.3.1 zu § 96 GO NRW der NKF-Handreichung für Kommunen; Knirsch in: Rehn/ Cronauge u.a., Anm. II Nr. 2 zu § 96 GO NRW). Es besteht also die Wahlmöglichkeit, ob der Betrag der allgemeinen Rücklage, Sonder- oder Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll bzw. auf mehrere dieser Positionen aufgeteilt wird. Hierbei ist zu beachten,



Datum: 01. Juni 2017

Seite 2 von 2

dass die Ausgleichsrücklage gemäß § 75 Abs. 3 maximal ein Drittel des Eigenkapitals bilden darf.

Die Verwendung der Mittel für andere Zwecke wie beispielsweise für Unterhaltungsmaßnahmen am Straßen- und Wegenetz sowie an Gebäuden der Gemeinde ist somit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tenbierg', written over the printed name.

(Tenbierg)